

BESCHLUSSVORLAGE

Stationäre Pflegeangebote in Puchheim; Bedarfsplanung

Beratungsfolge

13.06.2016

Sozialausschuss

öffentlich

Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Stadtrat, bei den weiteren Diskussionen um die notwendige Umstrukturierung des Hauses Elisabeth von folgenden Zielgrößen für ein von der Stadt insgesamt zu gewährleistendes Angebot an stationärer Pflege auszugehen:

In Puchheim sollen auch zukünftig mindestens 130 Dauerpflegeplätze zur Verfügung stehen. Darüber hinaus soll ein Angebot mit zunächst 10 bis 15 Tagespflegeplätze geschaffen und vorgehalten werden. Es ist sicherzustellen, dass auch ein quantitativ noch zu bestimmendes Angebot an Kurzzeitpflegeplätzen in Puchheim zur Verfügung steht.

Vorschlagsbegründung

Das Pflegeheim Haus Elisabeth wurde 1989 in Trägerschaft der Diakonie in Betrieb genommen. Im Rahmen eines Erweiterungsumbaus im Jahr 2004 konnten zusätzlich 27 Einzelzimmer und neue Gemeinschaftsräume geschaffen werden. Derzeit verfügt das Haus Elisabeth über 106 Plätze im offenen und 24 Plätze im beschützenden Bereich. Des Weiteren sind dem Baukomplex 43 altengerechte Ein- und Zweizimmerwohnungen angegliedert.

Die am 01.09.2011 in Kraft getretene Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Regelung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung (AVPfleWoqG) hat u. a. auch Auswirkungen auf die baulichen Standards. Neben der barrierefreien Erreichbarkeit der Einrichtung und ihrer Anlagen ist eine Mindestgröße der Bewohnerzimmer (Einzelzimmer: 14 m², Doppelzimmer: 20 m²) umzusetzen. Des Weiteren muss nach § 4 Abs. 3 Satz 1 AVPfleWoqG ein angemessener Anteil an Einzelpflegeplätzen zur Verfügung gestellt werden. Die Quote für Pflegeeinrichtungen liegt lt. der Fachstelle Pflege- und Behinderteneinrichtungen, Qualitätsentwicklung und Aufsicht des Landratsamts bei 75 % der Pflegeplätze. Für stationäre Einrichtungen, die bei Inkrafttreten der Verordnung bereits in Betrieb waren und die die Mindestanforderungen der § 1 Abs. 2 und §§ 2 bis 9 AVPfleWoqG nicht erfüllen, gilt nach § 10 AVPfleWoqG eine Angleichungsfrist von fünf Jahren (Ablauf zum 31.08.2016). Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die neuen baulichen Mindestanforderungen umgesetzt sein. Für eine Fristverlängerung durch das LRA ist ein detailliertes Entwicklungskonzept erforderlich.

Aus fachlicher Sicht kann die Verwaltung zur stationären Pflege – es wird ergänzend mündlich vorge-tragen – wie folgt berichten:

Aufgrund der demografischen Situation in Puchheim ist davon auszugehen, dass der Bedarf an individuellen und flexiblen Versorgungsstrukturen in der Pflege wachsen wird. Die aktuelle Hochrechnung der Bertelmann Stiftung bis zum Jahr 2030 zeigt, dass die Bevölkerungsgruppe der über 80-Jährigen in Puchheim im Vergleich zu den anderen Altersgruppen am stärksten ansteigt. Die heutige Platzzahl an Dauerpflegeplätzen in Puchheim wird voraussichtlich nicht reichen, um diesen Bedarf zu befriedigen.

Der Bedarf an Tagespflege wird derzeit hauptsächlich durch den Ökumenischen Sozialdienst Gröbenzell abgedeckt. Die Einrichtung ist mittlerweile an ihrer Kapazitätsgrenze angekommen. Um längere Wartezeiten für Puchheimer Bürgerinnen und Bürger zu vermeiden, sollten wohnortnahe Tagespflegeplätze zur Verfügung stehen. Auch die Kurzzeitpflege gewinnt immer größere Bedeutung; eine Quantifizierung ist schwierig.

Aus dem Vorstehenden folgt nach Ansicht der Verwaltung nur, dass die Stadt die Gewähr für ein näher bestimmtes Basisangebot in Puchheim übernehmen sollte. Es ist nicht erforderlich, den stationären Pflegebedarf von Puchheimer Einwohnerinnen und Einwohnern auch vollständig durch ein entsprechendes städtisches Platzangebot zu befriedigen. Weder ist gewiss, dass alle stationär pflegebedürftigen Einwohner auch tatsächlich eine Einrichtung am Ort in Anspruch nehmen wollen (z. B. Wegzug aus familiären Gründen, in die Nähe der Kinder, oder auch, weil eine andere Einrichtung schlicht besser gefällt), noch ist es angesichts der bestehenden Platzangebote im Landkreis und der interkommunalen Austauschsituation (siehe nur Eichenau, Gröbenzell) ökonomisch sinnvoll, für alle Bedarfe ein eigenes Angebot vorzuhalten. Zudem müssen nicht alle Bedarfe durch ein öffentlich garantiertes Angebot abgedeckt werden.

Es darf nämlich nicht übersehen werden, dass die Pflege einen erheblichen Wandel mit einer Hinwendung zu Marktmechanismen unterworfen ist, wie in der ambulanten Pflege überaus deutlich wird. Hier nämlich gibt es keine kommunale Planung mehr, sondern der Bedarf zieht ein entsprechendes Angebot nach sich. In der stationären Pflege verhält es sich mittlerweile ähnlich.

Der Beschlussvorschlag will sicherstellen, dass die Stadt Verantwortung für ein Mindestmaß an Plätzen am Ort übernimmt. Er kann sinnvoll keine Größen für eine absolute Zahl an benötigten Pflegeplätzen für Puchheim nennen und verweist die Versorgungsverantwortung an den Markt, vor allem an die freie Wohlfahrtspflege und an andere private Anbieter. Er nimmt auch keine Stellung zu der Frage, ob der städtisch zu gewährleistende Bedarf selbst oder durch einen Dritten, durch das Haus Elisabeth oder durch neu zu schaffende Einrichtungen abgedeckt wird.

Fachbereich: Soziales
Bearbeiter/in: Frau Götz

Freigabe: